

Schriftform ist auch erforderlich bei der Rückgabe des Ermittlungsverfahrens zur Nachermittlung. Die Weisungen sind in die Ermittlungsakten aufzunehmen. Hat das U-Organ Bedenken gegen die erteilte Weisung des aufsichtsführenden Staatsanwalts, kann es sich an den übergeordneten Staatsanwalt wenden.

## 2.2. Arten der Weisungen:

- Weisungen zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens kann der Staatsanwalt erteilen, wenn er dem U-Organ eine Anzeige (vgl. Anm. 4. zu § 92) zur Bearbeitung übergibt und die Notwendigkeit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ohne weitere Anzeigenprüfung erkennbar ist oder wenn er feststellt, daß das U-Organ fälschlich von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen hat.
- Weisungen zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens können z. B. den Umfang der Ermittlungen, die Dauer des Verfahrens oder die Mitwirkung der Bürger betreffen.
- Weisungen zur Durchführung einzelner Ermittlungshandlungen können sich z. B. auf die Vernehmung von Beschuldigten (vgl. Anm. 4. zu § 15) und Zeugen (vgl. Anm. 1. zu § 25), das Anfordern von Sachverständigengutachten (vgl. Anm. 1. zu § 38) sowie die Vornahme strafprozessualer Zwangsmaßnahmen (vgl. Anm. 2.4. zu § 95) beziehen.
- Weisungen zur Fahndung können Personen und Sachen betreffen.
- Weisungen zur Weiterleitung der Sache kann der Staatsanwalt geben, wenn es auf Grund der Sachlage notwendig ist, daß ein anderes U-Organ oder eine Spezialistengruppe innerhalb eines U-Organ die Ermittlungen führt (z. B. wenn ein anderes U-Organ sachlich zuständig ist oder wenn wegen des Umfangs, der Kompliziertheit oder der Schwere der Straftat eine Spezialistengruppe tätig werden muß). Derartige Weisungen dürfen nur von dem Staatsanwalt erteilt werden, dem die Aufsicht über das zu beauftragende U-Organ oder die Spezialistengruppe obliegt.
- Weisungen zur Einstellung (vgl. §§ 141, 75) und vorläufigen Einstellung (vgl. § 143) des Ermittlungsverfahrens kann der Staatsanwalt geben, wenn er bei seiner Anleitung und Kontrolle fest-

stellt, daß für eine "Weiterführung des Verfahrens keine Grundlage mehr vorhanden ist. Der Staatsanwalt kann auch anweisen, daß das U-Organ die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens aufhebt und diese nach einer anderen gesetzlichen Bestimmung erneut vornimmt (z. B. Einstellung nicht nach § 141 Abs. 1 Ziff. 3, sondern nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1, weil der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist). Weisungen zur Einstellung oder vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens sind vom Staatsanwalt nur zu erteilen, wenn die Sache noch nicht gem. § 146 an ihn übergeben worden ist.

**2.3. Unterlagen und andere Angaben über Ermittlungsverfahren** sind z. B. die gesamten Ermittlungsakten, Gutachten, Sektionsprotokolle, Vernehmungsprotokolle, aber auch Informationen über durchgeführte Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen, über Ergebnisse der Fahndung und angeordneter Durchsuchungen und Beschlagnahmen. Die Anforderung kann z. B. notwendig sein, wenn bei einer komplizierten Beweislage Hinweise für die weiteren Ermittlungen zu geben sind, wenn über die Anordnung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen zu entscheiden ist, wenn Maßnahmen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht ergriffen werden sollen oder wenn über Beschwerden gegen Maßnahmen der U-Organen entschieden werden muß.

**2.4. Strafsachen sind zur Nachermittlung an das U-Organ zurückzugeben**, wenn der Umfang der Ermittlungen nicht den in § 101, § 102 Abs. 3 und § 69 gestellten Anforderungen entspricht (vgl. § 153). In der Rückgabeverfügung sind die Mängel der bisherigen Ermittlungen darzustellen. Zugleich ist anzuweisen, welche Ermittlungshandlungen in welcher Frist durchzuführen sind.

**2.5. Ungesetzliche Verfügungen** der U-Organen kann der Staatsanwalt der Sachlage entsprechend entweder ersatzlos aufheben oder die Aufhebung mit Weisungen (z. B. zur Weiterführung der Ermittlungen) verbinden. Verfügungen des U-Organen sind Entscheidungen (z. B. das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, die Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen).